

Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kultur, des Tourismus, der Heimatpflege und ortsteilbezogener Unterstützungsleistungen

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz nachfolgende „Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kultur, des Tourismus, der Heimatpflege und ortsteilbezogener Unterstützungsleistungen.“

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen der Kultur, des Tourismus, der Heimatpflege und ortsteilbezogener Unterstützungsleistungen für die Stadt Zwönitz.
2. Der Geltungsbereich erschließt sich für ehrenamtlich Tätige
 - in bzw. für öffentliche Einrichtungen der Stadt Zwönitz,
 - bei touristischen Gästebetreuungen,
 - bei städtischen Wanderungen,
 - bei Veranstaltungen, bei der die Stadt Zwönitz als Ausrichter fungiert,
 - im Bereich der Heimat- und Kulturpflege sowie der Genealogie für die Stadtverwaltung Zwönitz,
 - für stadteilbezogene Unterstützungsleistungen für öffentliche Einrichtungen der Stadt Zwönitz.

§ 2 Entschädigung

1. Den ehrenamtlich Tätigen wird eine pauschale Entschädigung von bis zu 40 EUR/ Monat gewährt unter den Voraussetzungen, dass
 - das ehrenamtliche Engagement durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich beträgt,
 - die freiwillig Engagierten nicht für denselben Zweck bereits durch ein Förderprogramm oder durch Dritte bezuschusst werden.
2. Als Tätigkeitsnachweis wird eine Anwesenheitsliste mit einem entsprechenden Zeitnachweis nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung des Ehrenamtes entstandenen Zeitaufwandes geführt.

3. Die Entschädigung wird nur dann entrichtet, wenn ein Vertrag mit der Stadt Zwönitz über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen und die Leistung tatsächlich erbracht wurde.
4. Die Zahlung erfolgt monatlich.
5. Mit der Zahlung der Entschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für z.B. die Inanspruchnahme von privaten Telefonen oder für Fahrten etc. als abgegolten.

§ 3 Pflichten der ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich durch ihr Wirken, Handeln und Auftreten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Des Weiteren verpflichten sich die ehrenamtlich Tätigen, die in sonstiger Weise kinder- und jugendnah arbeiten, einen entsprechenden Nachweis durch ein "erweitertes Führungszeugnis" beizubringen. Für Einsatzgebiete, die einen Nachweis nach dem Infektionsschutzgesetz erfordern, sind die entsprechenden Unterlagen ebenfalls beizubringen. Die erforderlichen Kosten dafür können von der Stadt Zwönitz übernommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach deren öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Zwönitz, den 15.11.2017



Wolfgang Triebert
Bürgermeister

